



FEUERWEHR
STADT DIETENHEIM

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dietenheim

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Dietenheim, im folgenden Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde

a) für Feuerwehrangehörige, die eingesetzt waren	14,-- €
b) für Feuerwehrangehörige in Wachbereitschaft	12,-- €
c) für Feuerwehrangehörige im Sicherheitswachdienst	10,-- €

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes zugrunde zu legen. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

(3) Die Stundensätze werden halbstündlich abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, so erhalten die im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 3 einen pauschalen Erfrischungszuschuss in Höhe von 12,-- € oder Naturalleistungen an der Einsatzstelle (§16 Abs. 1 FwG).

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung inkl. der erforderlichen Fahrkosten gewährt:

Truppmannlehrgang	80,-- €
Truppführerlehrgang	70,-- €
Sprechfunkerlehrgang	25,-- €
Atemschutzlehrgang	50,-- €
Maschinistenlehrgang	70,-- €

(2) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde, maximal jedoch 80,00 € je Tag.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern diese Fahrkosten nicht von anderer Seite erstattungsfähig sind.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Auf Antrag erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr anstelle des Verdienstaufschlags nach Satz 1 einen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 € je Tag.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.000,-- € / Jahr
stv. Feuerwehrkommandant	500,-- € / Jahr
Abteilungskommandant Dietenheim	500,-- € / Jahr
stv. Abteilungskommandant Dietenheim	250,-- € / Jahr
Abteilungskommandant Regglisweiler	300,-- € / Jahr
stv. Abteilungskommandant Regglisweiler	150,-- € / Jahr
Leiter der Führungsgruppe	100,-- € / Jahr
Schriftführer und Kassier Dietenheim	70,-- € / Jahr
Schriftführer und Kassier Regglisweiler	50,-- € / Jahr
Schriftführer und Kassier Gesamtfeuerwehr	40,-- € / Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	100,-- € / Jahr
Leiter der Jugendgruppen	150,-- € / Jahr
stv. Leiter der Jugendgruppen	70,-- € / Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	100,-- € / Jahr

(2) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

(3) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Summe der Entschädigungen.

(4) Für über den üblichen Feuerwehrdienst hinaus gehende Tätigkeiten, wie z.B. Fahrzeugwartung und Instandhaltung, Gerätepflege und Instandhaltung, Atemschutzwerkstatt, Schlauchwerkstatt, Kleiderpflege und Funkwerkstatt, erfolgt auf Antrag, der vom Feuerwehrkommandanten abzuzeichnen ist, eine aufwandsbezogene Entschädigung nach tatsächlichem Stundenaufwand. Der Stundensatz hierfür beträgt 10,-- €.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,-- € pro Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Dietenheim, den 24.04.2017

Eh, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 24.04.2017

Eh, Bürgermeister